



Ihr Wegweiser durch das Oö. Jugendschutzgesetz



Informationen und Tipps für Eltern & Erziehungsberechtigte

„Spielregeln“ für den Weg zum Erwachsensein

Kinder und Jugendliche müssen sich auf dem Weg bis zum Erwachsenenalter an gewisse Spielregeln halten. Diese Regeln dienen in erster Linie zum Schutz der Jugendlichen und sorgen für ein sicheres Erwachsenwerden. Die Hauptverantwortung in der Erziehung und dafür, dass sich Kinder und Jugendliche an die vorgegebenen Regeln halten, tragen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.

Eine Unterstützung dabei bietet das Oö. Jugendschutzgesetz, in dem bestimmte Spielregeln festgelegt sind. Beispielsweise liefert die Frage, wie lange Kinder und Jugendliche am Abend fortgehen dürfen, in vielen Familien Diskussions- und oft auch Konfliktstoff. Hier gibt das Jugendschutzgesetz bei den Ausgehzeiten den maximalen Rahmen vor, der in jedem Fall eingehalten werden muss. Es bleibt aber natürlich Ihnen überlassen, innerhalb dieses Rahmens individuelle Vereinbarungen mit Ihren Kindern zu treffen.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des Oö. Jugendschutzgesetzes geben.

Jugendschutz OÖ
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

☎ +43 732 7720 15186
✉ info@jugendschutz-ooe.at
🌐 jugendschutz-ooe.at



Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann



Mag. Michael Lindner
Jugendschutz-Landesrat



Die Ziele des Oö. Jugendschutzgesetzes

Im Mittelpunkt steht der Schutz der Jugend vor besonderen Gefahren und schädlichen Einflüssen auf ihre körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung. Als Weg dahin werden die Einsicht und Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen gefördert – auch durch Ihr verantwortungsbewusstes Verhalten können Sie hier ein Vorbild sein.

Inhalte

» Pflichten der Erwachsenen	5
» Aufenthalt von Jugendlichen	6
» Glücksspielautomaten, Glücksspiele und Wetten	8
» Alkohol und Tabak	10
» Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen	12
» Altersnachweis	13
» Strafbestimmungen für Erwachsene	14
» Folgen für Jugendliche	15
» Wichtige Begriffe im Jugendschutzgesetz	17

§ 4 Pflichten der Erwachsenen

Erwachsene dürfen Jugendlichen Übertretungen der Jugendschutzbestimmungen nicht ermöglichen oder erleichtern. Sie haben sich so zu verhalten, dass Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen, seelischen und sozialen Entwicklung nicht geschädigt werden.

- Erwachsene sind verantwortlich dafür, dass Jugendliche in ihrem Einflussbereich keine jugendgefährdenden Informationen, Unterhaltungen, Darbietungen oder Darstellungen, insbesondere über elektronische Medien, zugänglich gemacht werden.
- Als Aufsichtsperson haben Sie dafür zu sorgen, dass die Ihrer Aufsicht unterstehenden Jugendlichen die Jugendschutzbestimmungen einhalten; d.h. eine sorgfältige und verantwortungsbewusste Vorgehensweise ist notwendig.
- Unternehmer:innen, Veranstalter:innen und Liegenschaftseigentümer:innen sind verpflichtet, durch Aushang oder Auflage auf die maßgeblichen Jugendschutzbestimmungen deutlich sichtbar hinzuweisen und die notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu treffen (wie Überprüfung des Alters, allenfalls die Verweigerung des Zutritts sowie die erforderliche Anweisung der Mitarbeiter:innen).

Unser Service:

Infoblätter für Service & Verkauf und für Veranstaltungen unter [wissenwasgeht.at/infomaterial](https://www.wissenwasgeht.at/infomaterial)



§ 5 Aufenthalt von Jugendlichen

Jugendlichen ist der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten, in Gastgewerbebetrieben, bei öffentlichen Veranstaltungen und Kinovorführungen **in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne zeitliche Begrenzung** erlaubt – sofern dabei das **Wohl der Jugendlichen** nicht gefährdet wird.

Die Aufsichtsperson muss eine **schriftliche Einverständniserklärung** der Eltern/Erziehungsberechtigten vorweisen können.

Ein Musterformular kann unter [wissenwasgeht.at/ausgehen](https://www.wissenwasgeht.at/ausgehen) heruntergeladen werden



Ohne Aufsichtsperson gelten folgende Bestimmungen:

- unter 14 Jahren von 5:00 bis 22:00 Uhr
- mit 14 und 15 Jahren von 5:00 bis 24:00 Uhr
- ab 16 Jahren ohne zeitliche Begrenzung



Für Jugendliche generell verboten ist der Aufenthalt in Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben sowie in Betriebsräumlichkeiten, in denen vorwiegend Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas oder E-Zigaretten abgegeben bzw. konsumiert werden.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung den Aufenthalt von Jugendlichen in bestimmten Betrieben, bei bestimmten Veranstaltungen oder auf bestimmten Liegenschaften zeitlich begrenzen oder gänzlich verbieten, wenn dort eine **Gefährdung der körperlichen, geistigen, sittlichen, seelischen oder sozialen Entwicklung** der Jugendlichen zu befürchten ist.

Für Sie wichtig:



Das Oö. Jugendschutzgesetz setzt bei den Ausgehzeiten nur den maximalen Rahmen – es liegt in Ihrer Hand, Einschränkungen zu bestimmen: Sie können die Ausgehzeiten Ihrer Kinder verkürzen, aber nicht verlängern.

Auch mit einer schriftlichen Bestätigung dürfen Jugendliche nicht ohne Aufsichtsperson außerhalb der gültigen Ausgehzeiten unterwegs sein.

Fragen & Antworten aus der Praxis finden Sie unter [wissenwasgeht.at/faq](https://www.wissenwasgeht.at/faq)



§ 7 Glücksspielautomaten, Glücksspiele und Wetten

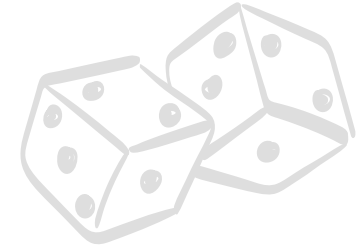
Die Teilnahme an behördlich bewilligten Glücksspielen wie Zahlenlotto, Klassenlotterie, Lotto und Toto ist ab 16 Jahren erlaubt.

Achtung:

Die Österreichischen Lotterien haben mit Juli 2023 selbst die Altersgrenze in ihren Teilnahmebedingungen auf 18 Jahre angehoben, um den Jugendschutz zu unterstützen.



Bis 18 Jahre verboten ist jedoch die Teilnahme an Glücksspielen, an der Ausspielung mit Glücksspielautomaten sowie der Aufenthalt in Räumen, in denen Glücksspiele durchgeführt werden (Pokersalon) oder Glücksspielautomaten aufgestellt sind.



Verboten ist auch der Abschluss sowie die Vermittlung von Wetten oder Wettkund:innen sowie der Aufenthalt in Räumen oder sonstigen öffentlichen Orten, wo überwiegend diese Tätigkeiten durchgeführt werden (Wettlokale).

Für Spiele, die hauptsächlich von der Geschicklichkeit abhängen, wie z.B. Fußball- oder Billardtische, gibt es keine Altersbeschränkung. Dies gilt auch für Spielapparate, bei denen es nicht um das Gewinnen von Geld geht, wie z.B. Fahrsimulatoren.

Auch Gewinnspiele und Preisausschreiben sind in jedem Alter erlaubt, weil kein Geld eingesetzt werden muss.

Zu den Risiken des Glücksspiels informiert eine Broschüre vom Institut Suchtprävention, zu finden auf praevention.at



Die Onlineberatung der spielsuchthilfe.at steht Betroffenen wie Angehörigen offen



§ 8 Alkohol, Tabak & Drogen

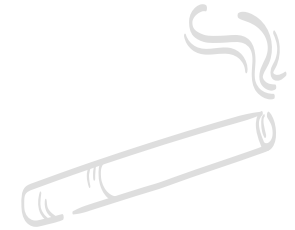


Alkoholverbot

Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken verboten.

Bis 18 Jahre gilt das Verbot für den Erwerb, Besitz und Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, auch wenn sie in Form von Mischgetränken (wie z.B. Alkopops) abgegeben werden.

Fakten und Infos rund um's Thema Alkohol finden Sie unter wissenwasgeht.at/alkohol



Rauchen & Nikotin

Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Erwerb, Besitz und Konsum von Tabakerzeugnissen, Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas und E-Zigaretten und den dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, verboten.

Neu seit 15. Dezember 2023:
Der Erwerb, Besitz und Konsum von tabakfreien Nikotinbeuteln und rauchbaren CBD-Produkten (wie CBD-Blüten oder -Liquids) sind unter 18 Jahren nicht erlaubt.

Jugendlichen sind Drogen und die missbräuchliche Verwendung von Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, verboten.

Infomaterialien zur Suchtprävention in der Familie sowie Elterntipps und Seminarprogramme finden sich auf praevention.at/familie



§ 9 Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen

Folgende Medien, Datenträger sowie Gegenstände und Dienstleistungen dürfen Jugendlichen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden:

- > wenn sie kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen
- > wenn sie Menschen aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts diskriminieren
- > wenn sie pornographische Darstellungen beinhalten

Wichtig:

Für Jugendliche ist nicht nur der **Erwerb**, sondern auch der **Besitz** und **Gebrauch** dieser Medien, Datenträger, Gegenstände (z.B. Soft-guns) und Dienstleistungen **verboten!**

Tipps zum Thema Internet & Medien finden sich auf saferinternet.at und unter wissenwasgeht.at/internet-medien



§ 11 Altersnachweis

Es ist sinnvoll, dass sich Jugendliche zu jeder Zeit ausweisen können. Deshalb empfiehlt es sich, einen **amtlichen Lichtbildausweis*** (wie Personalausweis, Reisepass oder Führerschein), einen **Lichtbildausweis der Verkehrsbetriebe** oder die **4youCard*** mitzuführen. (*auch digital)

Nur auf diesem Weg kann überprüft werden, ob die Jugendschutzbestimmungen hinsichtlich des Alters der Jugendlichen eingehalten werden oder nicht.

4youCard: die Jugendkarte des Landes OÖ
Mehr Infos unter 4youcard.at



§ 12 Strafbestimmungen für Erwachsene

Eine Geldstrafe bis zu 7.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, ist für Erwachsene vorgesehen, wenn:

- > gegen die Sorgfaltspflichten verstoßen wird
- > ein:e Unternehmer:in, ein:e Veranstalter:in oder ein:e Liegenschaftseigentümer:in gegen die vorgeschriebenen Auflagen, Vorkehrungen und Kontrollverpflichtungen verstößt
- > an Jugendliche Waren abgegeben werden, welche diese nicht erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen



§ 13 Folgen für Jugendliche

Eine Gesetzesübertretung hat die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zur Folge. Es ist aber möglich, davon abzusehen, wenn:

- > zu erwarten ist, dass die Erziehungsberechtigten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden oder
- > der/die Jugendliche an einer Aussprache in einer Jugendberatung teilnimmt und dies voraussichtlich ausreicht, um ihn/sie von weiteren Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Wenn es pädagogisch zweckmäßig erscheint, werden Jugendliche bei Übertretungen des Gesetzes zur Erbringung sozialer Leistungen verpflichtet, sofern der/die Jugendliche und dessen/deren gesetzliche Vertretung der Erbringung dieser Leistung zustimmen.

Ist eine solche pädagogische Maßnahme nicht sinnvoll oder wird keine Zustimmung erteilt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 200 Euro zu rechnen, bei erschwerenden Umständen bis zu 300 Euro.

Als erschwerende Umstände gelten vor allem Wiederholungsfälle.

Aussprachen nach einer Verwaltungsübertretung sind in allen 14 Regionalstellen des Jugendservice OÖ möglich: jugendservice.at/ueber-uns



Wichtige Begriffe im Jugendschutzgesetz

> Jugendliche

Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

> Erwachsene

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; verheiratete Jugendliche und Jugendliche, die den Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten, werden Erwachsenen gleichgehalten

> Erziehungsberechtigte

Eltern, Elternteile oder sonstige Personen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht

> Aufsichtspersonen

Erziehungsberechtigte sowie Erwachsene, denen die Aufsicht über eine:n Jugendliche:n

- » im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zukommt,
- » von Erziehungsberechtigten dauernd oder im Einzelfall anvertraut wurde oder
- » auf Grund einer Entscheidung des Gerichts oder durch Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe übertragen wurde

> Jugendschutzbestimmungen

Gebote und Verbote dieses Landesgesetzes sowie die auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Bescheide, Verordnungen und Maßnahmen

> Unternehmer:innen

Natürliche oder juristische Personen, die eine Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ausüben

> Veranstalter:innen

Wer eine Veranstaltung nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz durchführt

Unser Service:

Unterstützungsangebote für Erziehungsberechtigte unter [wissenwasgeht.at/elterninfos](https://www.wissenwasgeht.at/elterninfos)



Safe durch die Jugend

Infos zu den wesentlichen Bestimmungen
des Oö. Jugendschutzgesetzes
finden Sie unter jugendschutz-ooe.at



- > Überblick zu Fakten & Materialien
- > Kontaktadressen für mehr Unterstützung
- > Service für Veranstaltungen
- > Workshops für Schulen und Jugendorganisationen

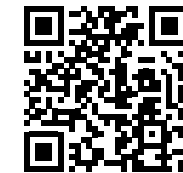
Da in Österreich Jugendschutz Ländersache ist, hat jedes Bundesland eigene Jugendschutzbestimmungen. **Die Inhalte dieser Broschüre gelten demnach nur für Oberösterreich.**

Für den Aufenthalt in anderen Bundesländern ist es für Jugendliche und für Sie als Erziehungsberechtigte wichtig, sich über die jeweiligen Bestimmungen zu informieren.

Gerne sind wir für Sie und Ihre Fragen da:

Jugendschutz OÖ
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
+43 732 7720 15186
info@jugendschutz-ooe.at

Jugendschutz auf einen Blick:
jugendportal.at/jugendschutz





Oö. Jugendschutzgesetz auf einen Blick



unter 14 J.

14-16 J.

16-18 J.

ab 18 J.

Ausgehen

bis 22:00 Uhr	✓	✓	✓
bis 24:00 Uhr		✓	✓
ohne Begrenzung		✓	✓

Alkohol

nicht gebrannt (Bier, Wein)		✓	✓
gebrannt (Alkopops, Schnaps, ...)			✓

Rauchen & Nikotin

Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas, ...			✓
Nikotinbeutel, rauchbare CBD-Produkte			✓

Achtung: Erziehungsberechtigte können innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen kürzere Ausgehzeiten festlegen!
Mehr Infos: jugendschutz-ooe.at